

Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien

Bearbeiter: Prof. Dr. Ekkehard König, Dekan
Tel. 838 21 92
Traugott Klose, ZUV V, Tel. 83873 500

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium in den Teilstudiengängen der Romanischen Philologien mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung

Aufgrund des § 71 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien am 4. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung von Lehre und Studium
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen, Vorstudienprachkurs, befristete Immatrikulation
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 8 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium
- § 9 Gegenstand der Romanischen Philologien und deren Fachgebiete
- § 10 Studienziele
- § 11 Studieninhalte
- § 12 Studienorganisation
- § 13 Leistungsnachweise
- § 14 Studienberatung

II. Besonderer Teil

- § 15 Vorstudienprachkurs
- § 16 Aufbau des Studiums (Hauptfach)
- § 17 Aufbau des Studiums (Nebenfach)

III. Schlußteil

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- der Teilstudiengänge Romanische Philologie (Französische Philologie), Romanische Philologie (Italienische Philologie) und Romanische Philologie (Spanische Philologie) als Haupt- oder Nebenfächer

und

- der Teilstudiengänge Romanische Philologie (Portugiesische Philologie) und Romanische Philologie (Rumänische Philologie) als Nebenfächer

gemäß der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 2/1992) im Rahmen des Magisterstudienganges.

§ 2

Durchführung von Lehre und Studium

(1) Für Lehre und Studium in den Romanischen Philologien gemäß § 1 ist das Institut für Romanische Philologie zuständig.

(2) Für die sprachpraktische Ausbildung in den Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch im Grundstudium ist die Zentraleinrichtung Sprachlabor zuständig.

(3) Für die Einhaltung der Regelungen dieser Studienordnung ist der Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien verantwortlich. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien beschließt vom Institut für Romanische Philologie erarbeitete strukturierte und kommentierte Studienverlaufspläne.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus muß eine für die Aufnahme des Studiums einer der Romanischen Philologien ausreichende Beherrschung der betreffenden Fremdsprache nachgewiesen werden.

(3) Für das Hauptfachstudium einer Romanischen Philologie sind Kenntnisse in einer weiteren für das Fach unerläßlichen Fremdsprache (Latein oder eine weitere romanische Sprache) erforderlich. Entsprechende Nachweise sind bis zur Feststellung des erfolgreichen Grundstudiumsabschlusses zu erbringen. Dies kann geschehen durch Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens drei aufeinanderfolgende erfolgreiche Jahresabschlüsse bzw. einen anderen Ausbildungsgang mit gleichwertigem Ausbildungsstand bescheinigen, oder durch Vorlage eines Universitätszeugnisses, durch das das Bestehen einer mittelschweren Übersetzungsklausur (90 Minuten) ins Deutsche belegt wird.

§ 4

Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen, Vorstudienprachkurs, befristete Immatrikulation

(1) Der Nachweis der in § 3 (2) geforderten Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der „Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin“ vom 7. Juni 1995. Die Prüfung wird für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch von der Zentraleinrichtung Sprachlabor, für die Sprachen Portugiesisch und Rumänisch vom Institut für Romanische Philologie durchgeführt.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, bei denen die in der Prüfung nachgewiesenen Sprachkenntnisse nicht in vollem Umfang den in § 3 (2) geforderten Kenntnissen entsprechen, werden befristet für höchstens vier Semester für den gewählten romanistischen Teilstudiengang immatrikuliert, wenn das Erreichen der Qualifikation innerhalb der Frist erwartet werden kann. Für sie werden zusätzliche studienbegleitende Sprachkurse angeboten, in denen die fehlenden Kenntnisse erworben werden können. Die Befristung der Immatrikulation wird aufgehoben, sobald die in § 3 (2) geforderten Sprachkenntnisse in vollem Umfang nachgewiesen worden sind.

(3) Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber der Romanischen Philologien (außer Französischer Philologie), die über keine oder geringe sprachliche Vorkenntnisse verfügen, wird ein Vorstudienprachkurs im Umfang von 16 SWS angeboten. Die Immatrikulation für den Vorstudienprachkurs

zum gewählten romanistischen Teilstudiengang ist auf höchstens zwei Semester befristet, die nicht als Fachsemester gezählt werden. Studierende, die am Ende des Vorstudien Sprachkurses die in § 3 (2) geforderten Sprachkenntnisse nachweisen, werden für den entsprechenden Teilstudiengang unbefristet immatrikuliert. Studierende, die am Ende des Vorstudien Sprachkurses Kenntnisse nach § 4 (2) nachweisen, werden befristet für höchstens vier weitere Semester immatrikuliert.

(4) Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber der Französischen Philologie, die über keinerlei Vorkenntnisse des Französischen verfügen, wird an der Freien Universität kein Vorstudien Sprachkurs angeboten. Aufgrund der durch die Struktur des Französischen bedingten komplexeren Anforderungen in dieser Sprache wird für diejenigen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die Prüfung nach § 4 (1) nicht bestehen, jedoch solide ausbaufähige Grundkenntnisse des Französischen nachweisen, ein spezieller Vorstudien Sprachkurs im Umfang von 16 SWS angeboten. Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der Prüfungsergebnisse, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Immatrikulation für den speziellen Vorstudien Sprachkurs zum Teilstudiengang Französische Philologie ist auf höchstens zwei Semester befristet, die nicht als Fachsemester gezählt werden. Studierende, die am Ende des speziellen Vorstudien Sprachkurses die in § 3 (2) geforderten Sprachkenntnisse nachweisen, werden für den Teilstudiengang Französische Philologie unbefristet immatrikuliert. Studierende, die am Ende des Vorstudien Sprachkurses Kenntnisse nach § 4 (2) nachweisen, werden befristet für höchstens vier weitere Semester immatrikuliert.

(5) Ist die Prüfung gemäß § 4 (1) nach Ablauf von höchstens vier Semestern gemäß § 4 (2) bzw. nach Ablauf von höchstens sechs Semestern gemäß § 4 (3) oder (4) in Verbindung mit § 4 (2) mit befristeter Immatrikulation nicht in allen Teilen bestanden, so ist die Weiterführung des Studiums der gewählten Romanischen Philologie als Haupt- oder Nebenfach nicht möglich.

§ 5

Studienbeginn

(1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die im Sprachtest Kenntnisse nach § 3 (2) oder § 4 (2) nachweisen, können das Studium der Romanischen Philologien zum Sommer- oder zum Wintersemester aufnehmen.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die gemäß § 4 (3) keine oder geringe oder gemäß § 4 (4) im Französischen nur solide ausbaufähige Grundkenntnisse nachweisen können, also einen Vorstudien Sprachkurs durchlaufen müssen, können diesen in Französisch, Italienisch und Spanisch im Sommer- oder im Wintersemester, in Portugiesisch und Rumänisch im Wintersemester absolvieren.

§ 6

Fächerkombinationen

(1) Die Fächerkombinationsregeln für den Magisterstudiengang sind in § 4 der Magisterprüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin legt in § 4 (3) fest, daß die gleichzeitige Immatrikulation für mehrere Vorstudien Sprachkurse mehrerer Teilstudiengänge ausgeschlossen ist.

§ 7

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der Umfang eines Teilstudienganges beträgt

- a) im Hauptfach 72 SWS, gemäß 16 (4) höchstens 80 SWS,
- b) im Nebenfach 36 SWS, gemäß 17 (4) höchstens 40 SWS.

(2) Es entfallen in der Regel

- a) auf das Grundstudium im Hauptfach 36 SWS
- b) auf das Grundstudium im Nebenfach 26 SWS
- c) auf das Hauptstudium im Hauptfach 36 SWS
- d) auf das Hauptstudium im Nebenfach 10 SWS.

(3) Die Semesterwochenstunden, die gemäß § 4 (3) oder (4) für einen Vorstudien Sprachkurs aufgewendet werden, sind nicht auf den Studienumfang anzurechnen.

(4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums in den Fächern der Romanischen Philologie vom 4. Juli 1995 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 37, der des Hauptstudiums durch die Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 geregelt.

§ 8

Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Dabei ist von acht Semestern Studium und einem Semester für die Magisterprüfung auszugehen. Ein Vorstudien Sprachkurs gemäß § 4 (3) oder (4) wird nicht angerechnet. Auslandssemester können auf Antrag der Studierenden angerechnet werden.

(2) Im Hauptfach dauern Grund- und Hauptstudium in der Regel jeweils vier Semester.

(3) In Abweichung von § 3 (2) der Magisterprüfungsordnung legt die Teilprüfungsordnung für das Nebenfachstudium der Teilstudiengänge der Englischen Philologie und der Romanischen Philologien vom 17. Januar 1995 fest, daß das Grundstudium im Nebenfach in der Regel fünf Semester, das Hauptstudium in der Regel drei Semester dauert.

(4) Sofern Studierende gemäß § 7 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 13/1994) von der Möglichkeit des Teilzeitstudiums Gebrauch machen, wird jeweils ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Im Interesse der Teilzeitstudierenden sind das Institut für Romanische Philologie und die Zentraleinrichtung Sprachlabor im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, das Lehrangebot zeitlich so zu verteilen, daß eine Halbtagsmäßigkeit und das Studium miteinander vereinbar sind.

(5) Wird die Regelstudienzeit überschritten, wird nach § 13 (4) Nr. 1 der Satzung für Studienangelegenheiten verfahren.

§ 9

Gegenstand der Romanischen Philologien und deren Teilgebiete

(1) Gegenstand der Romanischen Philologien im weitesten Sinne sind Sprache und Kultur der die jeweilige Sprache sprechenden Völker und Nationen. Kernbereiche der Romanischen Philologien, die am Institut für Romanische Philologie in Lehre und Studium systematisch behandelt werden, sind Sprache und Literatur. Voraussetzung für die wissenschaftliche Befassung mit den Fachgegenständen ist die sichere Beherrschung der jeweiligen Zielsprache. Die unter dem Terminus „Landeskunde“ zusammengefaßten Gegenstandsbereiche (z.B. Geographie, Geschichte, Politik, Philosophie) rücken in den Horizont wissenschaftlicher Untersuchungen, soweit sie zur Klärung von Fragen der Kernbereiche der Romanischen Philologien beitragen; sie sind jedoch eigenständige wissenschaftliche Disziplinen, die im Rahmen der Romanischen Philologien an der Freien Universität Berlin nicht systematisch behandelt werden können.

(2) Die Romanischen Philologien setzen sich jeweils aus den folgenden beiden Teilgebieten zusammen:

- a) Sprachwissenschaft (mit der wissenschaftsgeschichtlich bedingten Unterteilung in „diachrone“ Sprachwissenschaft und „synchrone“ Sprachwissenschaft)
- b) Literaturwissenschaft

(3) In diesen Teilgebieten sind u.a. die folgenden Gegenstandsbereiche vertreten:

- a) Sprachwissenschaft
 - Sprachbeschreibung
 - Sprachgeschichte
 - Sprachvariation
 - Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
 - Geschichte der Sprachwissenschaft
 - weitere Teilgebiete mit interdisziplinären Bezügen, z.B. Psycholinguistik oder Soziolinguistik.
- b) Literaturwissenschaft
 - Literaturgeschichte
 - Textanalyse und -interpretation
 - Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methoden
 - Geschichte der Literaturwissenschaft
 - weitere Teilgebiete mit interdisziplinären Bezügen, z.B. Literatur und Medien, Literatursoziologie.

(4) Die einzelnen Romanischen Philologien sind ursprünglich aus einem in sich vergleichenden Fach Romanische Philologie entstanden. Sie sind auch heute unter einer Vielzahl von Gesichtspunkten im Zusammenhang miteinander zu sehen.

§ 10 Studienziele

(1) Das Studium einer Romanischen Philologie soll die Studierenden auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereiten. Abgesehen von einer Tätigkeit in Forschung und Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen gibt es allerdings kein klar umrissenes Berufsbild für Philologen mit dem Magisterabschluß. In Frage kämen u.a. Tätigkeiten bei Presse, Rundfunk und Fernsehen, im Bibliotheks- und Verlagswesen, in der Erwachsenenbildung, in der Tourismusbranche, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, in nationalen und internationalen Institutionen oder im Auswärtigen Dienst. Die Berufsfindung wird immer auch von der jeweiligen Fächerkombination, von Zusatzqualifikationen (z.B. EDV) sowie von Praxiserfahrungen vor und während des Studiums abhängig sein und häufig über Umwege führen.

(2) Das Studium einer Romanischen Philologie dient dem Erwerb gründlicher Sprach- und Fachkenntnisse sowie der Entwicklung der Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden auch allgemeine Fähigkeiten fortbilden wie

- Beobachtungsvermögen,
- Abstraktionsvermögen,
- exakte Arbeitstechnik,
- Einfallsreichtum,
- selbständiges Arbeiten mit Fachliteratur,
- selbständiges Einarbeiten in neue Gebiete,
- Kritikfähigkeit,
- Kommunikationsvermögen,
- Kooperationsfähigkeit,
- Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift.

(3) Aufgabe und Ziel der sprachpraktischen Ausbildung ist der Erwerb einer angemessenen rezeptiven und produktiven Beherrschung der gesprochenen und geschriebenen jeweiligen romanischen Sprache.

(4) Aufgabe und Ziel des sprachwissenschaftlichen Studiums ist es, gründliche Kenntnisse über die Struktur und Ge-

schichte der jeweiligen romanischen Sprache auf der Grundlage reflektierter Theoriebildung zu vermitteln und dadurch die Fähigkeit auszubilden, sprachliche Äußerungen hinsichtlich ihrer strukturellen Eigenschaften, ihrer historischen, sozialen und kommunikativen Verwendungszusammenhänge zu analysieren und zu interpretieren.

(5) Grundlage des literaturwissenschaftlichen Studiums ist eine planvolle Lektüre originalsprachiger literarischer Texte der jeweiligen romanischen Literatur. Aufgabe und Ziel dieses Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, literarische Texte zu verstehen, theoretisch zu reflektieren, zu bewerten und sich selbständig wissenschaftlich und kritisch darüber zu äußern. Die Beschäftigung mit literarischen Texten schließt von Anfang an eine Reflexion literaturwissenschaftlicher Methoden ein.

(6) Aufgabe und Ziel des landeskundlichen Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, die grundlegenden Entwicklungen und wichtigsten Institutionen des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens des jeweiligen romanischen Landes bzw. Volkes im geographischen und historischen Kontext zu verstehen und zu interpretieren.

§ 11 Studieninhalte

(1) Jeder als Hauptfach gewählte Teilstudiengang umfaßt eine sprachpraktische sowie eine fachwissenschaftliche Ausbildung in den beiden Teilgebieten (Prüfungsbereichen)

- a) Sprachwissenschaft und
- b) Literaturwissenschaft.

Landeskundliche Gegenstandsbereiche ergänzen die beiden genannten Teilgebiete und sollen im Rahmen eines der beiden Prüfungsbereiche mitgeprüft werden.

(2) Jeder als Nebenfach gewählte Teilstudiengang umfaßt eine sprachpraktische Ausbildung sowie schwerpunktmäßig eine fachwissenschaftliche Ausbildung in einem der beiden Teilgebiete (Prüfungsbereiche)

- a) Sprachwissenschaft oder
- b) Literaturwissenschaft.

Landeskundliche Gegenstandsbereiche ergänzen die beiden genannten Teilgebiete und sollen im gewählten Prüfungsbereich mitgeprüft werden.

(3) Die Studieninhalte sind bestimmt durch die Studienziele (§ 10) und die in § 9 beschriebenen Fachgegenstände. Diese Vorgaben erfahren eine gewisse Einschränkung durch die Bildung von Lehr- und Forschungsschwerpunkten am Institut für Romanische Philologie und bedürfen insbesondere einer sinnvollen Einschränkung und Konkretisierung im individuellen Studienverlauf entsprechend den jeweiligen Studieninteressen, Fächerkombinationen und angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldern. Die obligatorischen Studieninhalte, d.h. die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden, differenziert nach Grund- und Hauptstudium, in den §§ 16 und 17 benannt.

§ 12 Studienorganisation

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

1. durch die Teilnahme an und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
2. durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, ggf. (vorzugsweise bei Grundkursen) in Tutorien, und
3. durch das Selbststudium, d.h. durch selbständiges wissenschaftliches Erarbeiten von Studiengegenständen auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittel-

ten methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Den Studierenden wird als Orientierungshilfe ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, in dem die wichtigsten Hilfsmittel des Faches sowie Empfehlungen für eine planvolle Lektüre aufgeführt werden.

(2) Veranstaltungsformen sind insbesondere

1. Vorlesung
2. sprachpraktische Übung
3. Grundkurs
4. Proseminar
5. Hauptseminar
6. Oberseminar
7. Colloquium.

(3) Sie sind wie folgt zu definieren

1. Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich einer oder mehrerer Romanischer Philologien und dessen methodische/theoretische Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und dessen Forschungsprobleme.
2. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnissen, -fähigkeiten und -fertigkeiten. Der Sprachunterricht wird als mehrstufig gegliedertes Curriculum angeboten (Vorstudien Sprachkurs; Niveau I und II = Grundstudium; Niveau III = Hauptstudium).
3. Grundkurse wenden sich an Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger und führen in Sprach- und Literaturwissenschaft ein. Teilnahmevoraussetzung ist die Fähigkeit der Lektüre von Texten in der jeweiligen Zielsprache.
4. Proseminare wenden sich überwiegend, aber nicht ausschließlich an Studierende des Grundstudiums. Sie setzen in den Teilgebieten Sprach- und Literaturwissenschaft in der Regel den erfolgreichen Abschluß des entsprechenden Grundkurses voraus. Proseminare behandeln exemplarisch einen oder mehrere zentrale Themenbereiche eines Teilgebietes und leiten zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten an.
5. Hauptseminare richten sich an Studierende des Hauptstudiums. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten zentralen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Für Erstfachstudierende sollte die Themenstellung der Magisterarbeit aus einem Hauptseminar erwachsen. Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums.
6. Oberseminare fördern in besonderem Maße die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und dienen der Auseinandersetzung mit speziellen Forschungsproblemen eines Teilgebietes.
7. Colloquien wenden sich in der Regel an Examenskandidatinnen bzw. -kandidaten. Sie dienen der Diskussion neuer Forschungsergebnisse und/oder der Examensvorbereitung.

(4) Vorlesungen, Übungen und Proseminare werden im Vorlesungsverzeichnis entweder für das Grundstudium, für das Hauptstudium oder für das Grund- und Hauptstudium ausgewiesen.

(5) Als wesentliche Voraussetzung für den Studienerfolg ist ein Studienjahr im Ausland, zumindest aber ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von längerer Dauer dringend zu empfehlen.

§ 13

Leistungsnachweise

(1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Soweit diese Studienordnung oder die Prüfungs-

ordnungen keine Leistungsnachweise fordern, ist der Studienachweis durch die Eintragung im Studienbuch, die auf Wunsch der bzw. des Studierenden von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu testieren ist, ausreichend. Auf Antrag muß jedoch den Studierenden in jedem Fall, mit Ausnahme von Vorlesungen und Colloquien, die Möglichkeit zur Erbringung einer Studienleistung gegeben werden.

(2) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme die Erbringung der folgenden Leistungen voraus:

1. in sprachpraktischen Übungen: entsprechend dem Gegenstand der Lehrveranstaltung mündliche Vorträge, schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen oder Klausuren
2. in Grundkursen: Klausur (90 Minuten) und ggf. zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen
3. in Proseminaren: schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit, in der Regel 10 – 15 Seiten
4. in Haupt- und Oberseminaren: schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit, in der Regel 20 – 25 Seiten.

(3) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung „regelmäßig“ teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt haben. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(4) Leistungsnachweise werden unter Angabe der erbrachten Leistung differenziert benotet. Es gilt die Notenskala der Zwischenprüfungsordnung bzw. der Magisterprüfungsordnung.

(5) Die Abgabefrist für schriftlich ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten endet in der Regel für das Sommersemester spätestens am 30. September, für das Wintersemester spätestens am 31. März.

(6) Schriftlich ausgearbeitete Referate oder Hausarbeiten können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn sie ein breiteres, von einer Einzelperson in der vorgegebenen Zeit nicht zu bewältigendes Thema behandeln. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Gruppenmitglieder eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 14

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird vom Institut für Romanische Philologie durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden durch fachspezifische, individuelle Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, über wissenschaftliches Arbeiten, über Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Studienfächern und die Wahl von Studienschwerpunkten.

(3) Die Studienfachberatung sollte von am Studium einer Romanischen Philologie Interessierten bereits vor der Aufnahme des Studiums in Anspruch genommen werden. Im Laufe des ersten Fachsemesters und unmittelbar nach dem Abschluß des Grundstudiums ist der Besuch der Studienfachberatung obligatorisch. Hierüber werden Nachweise ausgestellt, die von den Studierenden bei der Aushändigung des ersten im Grundstudium erworbenen Leistungsnachweises bzw. bei der Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses vorzulegen sind.

(4) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden bei Studienbeginn besondere Orientierungsveranstaltungen angeboten.

(5) Unabhängig von den obligatorischen Beratungsterminen sollte die Studienfachberatung immer dann aufgesucht werden, wenn Unsicherheiten oder Probleme im Studium auftauchen. Es wird empfohlen, daß jede bzw. jeder Studierende nach Abschluß des Grundstudiums eine Professorin oder einen Professor ihres bzw. seines Vertrauens wählt, mit der bzw. dem sie bzw. er während des Hauptstudiums die im Studium auftretenden Probleme in persönlichen Gesprächen klären kann.

(6) Für die Studienfachberatung im Grundstudium sind die Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Assistentinnen/Oberassistentinnen und Assistenten/Oberassistenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Romanische Philologie zuständig. Im Hauptstudium beraten die Professorinnen und Professoren sowie die Oberassistentinnen und Oberassistenten.

(7) Eine weitere informelle Beratungsmöglichkeit besteht durch eine hierfür eingesetzte studentische Hilfskraft des Instituts.

(8) Für Beratungen zur sprachpraktischen Ausbildung sind die in der Sprachpraxis tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstkräfte der Zentraleinrichtung Sprachlabor und des Instituts für Romanische Philologie zuständig.

(9) Das Institut für Romanische Philologie stellt den Studierenden gegen einen Kostenbeitrag einen Studienführer und für jedes Semester ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung.

II. Besonderer Teil

§ 15

Vorstudiensprachkurs

Der Vorstudiensprachkurs gemäß § 4 (3) und (4) umfaßt 16 SWS und findet teilweise in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 16

Aufbau des Studiums (Hauptfach)

(1) Die Fächer Französische, Italienische und Spanische Philologie können als Hauptfach studiert werden.

(2) Grundstudium

Im Grundstudium des Hauptfach-Teilstudienganges verteilen sich die gemäß § 7 (2) zur Verfügung stehenden 36 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Grundstudium umfaßt im Hauptfach 30 SWS.

1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- | | |
|---|-------|
| a) sprachpraktische Ausbildung | |
| 1 Übung zur (kontrastiven) Grammatik | 2 SWS |
| 1 Übung Lektüre, Textverständnis und Übersetzung aus der Fremdsprache (Niveau II) | 2 SWS |
| 1 Übung zum Hörverständnis und mündlichen Ausdruck (Niveau II) | 2 SWS |
| 1 Übung zum Leseverständnis und zum schriftlichen Ausdruck (Niveau II) | 2 SWS |
| 1 Übung zur Übersetzung in die Fremdsprache (Niveau II) | 2 SWS |

Diese Übungen dienen der Vorbereitung auf die sprachpraktischen Zwischenprüfungsleistungen.

- | | |
|-----------------------|-------|
| b) Sprachwissenschaft | |
| 1 Vorlesung | 2 SWS |

- | | |
|--|-------|
| 1 Grundkurs
„Einführung in die Sprachwissenschaft“
(mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
|--|-------|

- | | |
|---|-------|
| 1 Proseminar zu einem zentralen Thema der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 1 weitere Lehrveranstaltung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema | 2 SWS |

- | | |
|---|-------|
| c) Literaturwissenschaft | |
| 1 Vorlesung | 2 SWS |
| 1 Grundkurs „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 1 Proseminar zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 1 weitere Lehrveranstaltung zu einem literaturwissenschaftlichen Thema | 2 SWS |

- | | |
|--|-------|
| d) Landeskunde | |
| 1 Grundkurs „Landeskunde I“ | 2 SWS |
| 1 weitere Lehrveranstaltung zu einem landeskundlichen Thema. | 2 SWS |

2. Wahlveranstaltungen

Es verbleiben 6 SWS zur freien Verfügung der Studierenden. Soweit es erforderlich ist, sollten sie zur Verbesserung der Sprachbeherrschung eingesetzt werden.

(3) Hauptstudium

Im Hauptstudium des Hauptfach-Teilstudienganges verteilen sich die gemäß § 7 (2) zur Verfügung stehenden 36 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Hauptstudium umfaßt im Hauptfach 26 SWS.

1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| a) sprachpraktische Ausbildung (Niveau III) | |
| 1 Übung zur Übersetzung ins Deutsche bzw. für Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachler der studierten Sprache: Übung zur Übersetzung in die studierte Sprache (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 3 Übungen aus den Gebieten Übersetzung in die Fremdsprache, mündlicher Ausdruck, Grammatik, schriftlicher Ausdruck oder Lektüre literarischer Texte | 6 SWS |

In der Regel sollte in jedem Hauptstudiumssemester eine Sprachübung besucht werden.

- | | |
|---|-------|
| b) Sprachwissenschaft | |
| 1 Vorlesung | 2 SWS |
| 1 Proseminar zu einem Thema der diachronen Sprachwissenschaft (wenn das Proseminar im Grundstudium ein Thema zur synchronen Sprachwissenschaft behandelt hat) oder zu einem Thema der synchronen Sprachwissenschaft (wenn das Proseminar im Grundstudium ein Thema der diachronen Sprachwissenschaft behandelt hat) (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 1 Hauptseminar zu einem zentralen Thema der Sprachwissenschaft (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |

- | | |
|---|-------|
| c) Literaturwissenschaft | |
| 1 Vorlesung | 2 SWS |
| 1 Hauptseminar zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 1 weitere Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft | 2 SWS |

- | | |
|---|-------|
| d) Landeskunde | |
| 1 Proseminar „Landeskunde II“ (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 1 weitere Lehrveranstaltung zu einem landeskundlichen Thema | 2 SWS |

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| e) Examensvorbereitung | |
| 1 Colloquium zur Examensvorbereitung | 2 SWS |

2. Wahlveranstaltungen

Es verbleiben 10 SWS zur freien Verfügung für die Studierenden. Sie sollten zur fachlichen Vertiefung sowie zum Besuch von Lehrveranstaltungen eingesetzt werden, die eine Verbindung zum zweiten Hauptfach bzw. den Nebenfächern herstellen.

(4) Für Studierende, die die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 (2)/(3) nicht erfüllen und für die hinsichtlich der Zielsprache § 4 (2) zutrifft, kann der Hauptfach-Teilstudiengang gemäß § 7 (1) bis zu 80 SWS umfassen. Die nach Abzug der in den Absätzen (2) und (3) festgelegten 72 SWS bis zum Erreichen der Obergrenze von 80 SWS verbleibenden 8 SWS sind ausschließlich für die folgenden Zwecke bestimmt:

1. zum Ausgleich von Defiziten bei einzelnen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beherrschung der jeweiligen Fremdsprache gemäß § 4 (2) und/oder
 2. zum Erwerb der gemäß § 3 (3) von Hauptfachstudierenden geforderten Kenntnisse in einer weiteren für das Fach unerlässlichen Fremdsprache (Latein oder eine weitere romanische Sprache).
- (5) Die gemäß Absatz (3) zu erwerbenden Nachweise sind bei der Anmeldung zum Magisterexamen als Meldungsvoraussetzungen vorzulegen.

§ 17

Aufbau des Studiums (Nebenfach)

(1) Die Fächer Französische, Italienische, Portugiesische, Rumänische und Spanische Philologie können als Nebenfach studiert werden.

(2) Grundstudium

Im Grundstudium des Nebenfach-Teilstudienganges verteilen sich die gemäß § 7 (2) zur Verfügung stehenden 26 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Grundstudium umfaßt im Nebenfach 20 SWS.

1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- | | |
|---|-------|
| a) sprachpraktische Ausbildung | |
| 1 Übung zur (kontrastiven) Grammatik | 2 SWS |
| 1 Übung Lektüre, Textverständnis und Übersetzung aus der Fremdsprache (Niveau II) | 2 SWS |
| 1 Übung zum Hörverständnis und mündlichen Ausdruck (Niveau II) | 2 SWS |
| 1 Übung zum Leseverständnis und zum schriftlichen Ausdruck (Niveau II) | 2 SWS |
| 1 Übung zur Übersetzung in die Fremdsprache (Niveau II) | 2 SWS |

Diese Übungen dienen der Vorbereitung auf die sprachpraktischen Zwischenprüfungsleistungen.

b) Sprach- oder Literaturwissenschaft

Im Nebenfachstudium wird entweder das Teilgebiet Sprachwissenschaft oder das Teilgebiet Literaturwissenschaft schwerpunktmäßig studiert.

- | | |
|---|-------|
| 1 Vorlesung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft | 2 SWS |
| 1 Grundkurs „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (mit Leistungsnachweis, sofern Sprachwissenschaft Schwerpunkt ist) | 2 SWS |
| 1 Grundkurs „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (mit Leistungsnachweis, sofern Literaturwissenschaft Schwerpunkt ist) | 2 SWS |
| 1 Proseminar zu einem zentralen Thema der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft oder zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |

c) Landeskunde

- | | |
|-----------------------------|-------|
| 1 Grundkurs „Landeskunde I“ | 2 SWS |
|-----------------------------|-------|

2. Wahlveranstaltungen

Es verbleiben 6 SWS zur freien Verfügung der Studierenden.

(3) Hauptstudium

Im Hauptstudium des Nebenfach-Teilstudienganges verteilen sich die gemäß § 7 (1) zur Verfügung stehenden 10 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Hauptstudium umfaßt im Nebenfach 8 SWS.

1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| a) sprachpraktische Ausbildung (Niveau III) | |
| 1 Übung zur Übersetzung ins Deutsche bzw. für Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachler der studierten Sprache: Übung zur Übersetzung in die studierte Sprache (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| b) Sprach- oder Literaturwissenschaft | |
| Das im Grundstudium als Schwerpunkt gewählte Teilgebiet ist fortzuführen. | |
| 1 Vorlesung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft | 2 SWS |
| 1 Hauptseminar zu einem zentralen Thema der Sprach- oder der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| c) Examensvorbereitung | |
| 1 Colloquium zur Examensvorbereitung | 2 SWS |

2. Wahlveranstaltungen

Es verbleiben 2 SWS zur freien Verfügung der Studierenden.

(4) Für Studierende, die die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 (2) nicht erfüllen und für die § 4 (2) zutrifft, kann der Nebenfach-Teilstudiengang gemäß § 7 (1) bis zu 40 SWS umfassen. Die nach Abzug der in den Absätzen (2) und (3) festgelegten 36 SWS bis zum Erreichen der Obergrenze von 40 SWS verbleibenden 4 SWS sind ausschließlich bestimmt

- zum Ausgleich von Defiziten bei einzelnen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beherrschung der jeweiligen Fremdsprache gemäß § 4 (2).

(5) Die gemäß Absatz (3) zu erwerbenden Nachweise sind bei der Meldung zum Magisterexamen als Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.

III. Schlußteil

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium in einem der Teilstudiengänge gemäß § 1 als Studienanfängerinnen bzw. als Studienanfänger oder in einem höheren Semester an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in einem Teilstudiengang gemäß § 1 an der Freien Universität Berlin Studierenden können wählen, ob sie in diesem Teilstudiengang nach den bislang angewandten Regelungen oder nach dieser Ordnung studieren wollen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.